

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Carsig GmbH

Stand: Juli 2017

1 Allgemeines

- 1a Die Einkaufsbedingungen von Carsig gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Carsig nicht an, es sei denn, Carsig hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Carsig gelten auch dann, wenn Carsig in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1b Alle Vereinbarungen, die zwischen Carsig und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem schriftlich niederzulegen.
- 1c Die Einkaufsbedingungen von Carsig gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtlichen Sondervermögen.

2 Mitgeltende Vorschriften

- 2a Der Lieferant stellt sicher, dass die von Carsig bestellten Waren aus lizenzierten Quellen stammen und alle Sicherheits- und Qualitätsmaßnahmen umgesetzt werden, um Carsig ausschließlich mit Originalwaren zu beliefern.
- 2b Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, Carsig unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls -gleich aus welchem Grund- von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH – Verordnung enthalten. Dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste.
- 2c Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Richtlinie 2011/65 EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- 2d Der Lieferant verpflichtet sich, Carsig vor jeder Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen darüber zu informieren, wenn er auf der Grundlage einer von ihm vorzunehmenden Überprüfung seiner Lieferkette anhand nachvollziehbarer Nachweise Grund für die Annahme hat, dass die an Carsig gelieferten Produkte oder Materialien Konflikt –Mineralien (Rohstoffe für die Gewinnung von Tantal, Zinn, Gold und Wolfram aus Krisenregionen Afrikas) enthalten. Der Lieferant hat Carsig in diesem Fall darüber zu informieren, um welche Konfliktmineralien es sich konkret handelt und welche

Produkte betroffen sind. Ferner müssen bei der Verwendung von Konflikt - Mineralien unmittelbar Maßnahmen zur Ersetzung der Konflikt-Mineralien durch unbedenkliche Rohstoffe eingeleitet und zeitnah abgeschlossen werden, sofern dies möglich und dem Lieferanten zumutbar ist.

3 Anfragen und Bestellungen

- 3a Der Lieferant verpflichtet sich, eingehende Bestellungen unverzüglich nach Erhalt schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.
- 3b An beigegebenen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen usw.) behält sich Carsig Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Carsig nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand: Juli 2017 ausschließlich für die Bearbeitung der Anfrage bzw. Bestellung zu verwenden und nach vollständiger Abwicklung des Auftrags unaufgefordert an Carsig zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

4 Lieferzeit

- 4a Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- 4b Der Lieferant ist verpflichtet, Carsig unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4c Im Falle des Lieferverzuges stehen Carsig die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Carsig berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Carsig Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5 Preise - Zahlungskonditionen

- 5a Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Abweichungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
- 5b Die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt) ist gesondert auszuweisen. Die Bestimmungen des §14 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu den Pflichtangaben in Rechnungen sind zu beachten.
- 5c In allen für die Auftragsabwicklung relevanten Dokumenten (Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere, Rechnungen usw.) müssen folgende Angaben enthalten sein:
Carsig-Bestellnummer, Carsig-Artikel-Nr., Carsig-Lieferanschrift und Liefermenge.
Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch Carsig verzögern, verlängern sich Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 5d Carsig bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

6 Gefahrenübergang

- 6a Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 6b Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die vollständige Carsig - Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind dadurch verursachte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Carsig zu vertreten.

7 Produkthaftung

- 7a Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Carsig insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7b Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Punkt 8.a ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§683, 670 BGB sowie gemäß §§830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Carsig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Carsig den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7c Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und diese auf Verlangen vorzulegen. Stehen Carsig weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8 Mängeluntersuchung- und Haftung

- 8a Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Carsig ungekürzt zu. In jedem Fall ist Carsig nach eigener Entscheidung berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8b Carsig ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 8c Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Carsig beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9 Schutzrechte

- 9a Der Lieferant steht nach Maßgabe von Punkt dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte oder Materialien keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte oder Materialien herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 9b Der Lieferant ist verpflichtet, Carsig von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Carsig wegen der in Punkt 9a genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Carsig alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Sorgfaltspflichten bestehen u.a. in der Auswahl von Lieferanten, der Unterweisung, Überwachung und Verpflichtung von Lieferanten zur Einhaltung von gesetzlichen Pflichten sowie in der Überprüfung gelieferter Waren.
- 9c Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an Carsig gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- 9d Die Verjährungsfrist für die Ansprüche von Carsig gegen den Lieferanten im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen beträgt fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10a Sofern Carsig Stoffe und Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände dem Lieferanten zur Fertigung beistellt, behält sich Carsig hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Carsig vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von Carsig mit anderen, Carsig nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Carsig das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von Carsig eingebrachten Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden –auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 10b Wird die von Carsig beigestellte Sache mit anderen, Carsig nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Carsig das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Carsig anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Carsig.
- 10c Beigestellte Werkzeuge bleiben Eigentum von Carsig. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Carsig bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Carsig gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Carsig ab. Carsig nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an beigestellten Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Carsig sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 10d Der Lieferant ist verpflichtet, alle von Carsig erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen offenkundig geworden ist.

11 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- 11a Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. §1 Abs.1 des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte in Rottweil für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen anderen Fällen kann Carsig oder der Lieferant Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11b Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Carsig Erfüllungsort.
- 11c Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

12 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.